

Ausschussvorlage HHA/19/37

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammge-
setzes**

– Drucks. [19/4828](#) –

1. Verband Deutscher Privatschulen Hessen e. V.	S. 1
2. Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 5
3. Lebenshilfe Gießen	S. 7
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 12
5. Hessischer Landkreistag	S. 14
6. Montessori-Landesverband Hessen e.V.	S. 16
7. Bund der Steuerzahler	S. 18
8. Hessischer Städtetag	S. 19
9. Deutscher Gewerkschaftsbund	S. 24
10. Beauftragter der Ev. Kirchen in Hessen	S. 31
11. Landesschülervertretung Hessen	S. 35
12. Kommissariat der kath. Bischöfe	S. 38
13. LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen	S. 42



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
HESSEN e.V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.
Dambachtal 37 65193 Wiesbaden

An den Geschäftsführer des
Haushaltsausschusses
Herrn H.-O. Zinßer
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle
Dambachtal 37
65193 Wiesbaden

t: 0611 / 45 04 25 82
email: kaess@privatschulen-hessen.de
i: www.privatschulen-hessen.de

Geschäftsführung:
Kirsten Käss, RAin

Vereinsregister:
Amtsgericht Wiesbaden
VR 4233

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr. 100 83 90 542
BLZ 120 306 00

Stellungnahme VDP Hessen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes –Drucks. 19/4828

Wiesbaden, 10. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Zinßer
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

der Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (nachfolgend VDP Hessen) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (nachfolgend KIP II) Stellung zu nehmen.

Der VDP Hessen begrüßt die frühzeitige Umsetzung des KIP II in Hessen und die grundsätzliche Absicht der Landesregierung die auf der Bundesebene vereinbarte „Trägerneutralität“ auch im hessischen Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

In den Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

„Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit vor, dass die antragsberechtigten Schulträger Fördermittel aus den ihnen zustehenden Förderkontingenten trägerneutral auch an staatlich **anerkannte** Ersatzschulträger weitergeben **können**“

Beteiligt werden sollen nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs **nur** „staatlich anerkannte Ersatzschulen“-

Wir bitten zunächst um Klarstellung des Gesetzestextes insoweit, dass auch die staatlich **genehmigten** Ersatzschulen mit einbezogen sind, da diese nach der Wartefrist gleichberechtigt mit anerkannten Ersatzschulen zuschussberechtigt (und damit förderfähig im Sinne des KIP II) nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz sind. Eine weitere Unterscheidung zwischen den Ersatzschulen sieht das Ersatzschulfinanzierungsgesetz nicht vor.

Nach dieser Formulierung, die ihren gesetzlichen Niederschlag auch noch einmal in § 15 Abs. 4 KIP II findet, wird die Weitergabe der Mittel aus dem KIP II in das Belieben der Kommunen gestellt.

Die so getroffene Formulierung und ihre Konsequenzen für die Ersatzschulen lehnen wir ab. Zur Begründung führen wir aus:

1. Das Bundesgesetz hat die Trägerneutralität zur **Voraussetzung** der Weitergabe der Bundesmittel an die Länder gemacht.

In der Bundesgesetzgebung heißt es:

„Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung von Schulinfrastruktur gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.“ (S. 66 der Begründung des Bundestages, Drucksache 18/11135)

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt trägerneutral“ (a.a.O., S. 88 f).

Unabhängig von der durch die Länder in der Verwaltungsvereinbarung zu treffenden Regelung zu den Kriterien der „finanzschwachen“ Kommune, ist nach unserer Auffassung bei der Weitergabe der Mittel durch die Bundesländer die „Trägerneutralität“ sicherzustellen.

Durch die derzeitige Regelung des KIP II läuft diese Vorgabe jedoch leer, da vorgesehen ist, dass allein die Kommunen bzw. deren Schulträger antragsberechtigt sein sollen.

2. Im Rahmen der Umsetzung durch die Änderung des Landesgesetzes wurden nach Auskunft des federführenden Ministeriums der Finanzen bei der Berechnung der den Kommunen avisierten Fördermittel auch die Schülerzahlen der Ersatzschulen (anerkannter UND genehmigter Ersatzschulen) gleichwertig zu den Schülerzahlen der SchülerInnen an staatlichen Schulen mit berücksichtigt. In der Folge haben die antragsberechtigten kommunalen Schulträger durch die Einbeziehung der Schülerzahlen der Ersatzschulen höhere Kontingente zugewiesen bekommen.
3. Unabhängig von der Frage, dass der Landesgesetzgeber durch die derzeit vorliegende Fassung des KIP II entschieden hat, dass er in den Verteilungsprozess der Kommunen nicht eingreifen möchte, so ist diese Auffassung jedoch in keiner Weise praktikabel, noch nach unserer Auffassung mit den Vorgaben der Bundesgesetzgebung vereinbar.

Es ist nach den derzeitigen Regelungen zu befürchten, dass im Rahmen der Verteilung durch die antragsberechtigte Kommune ausschließlich die staatlichen Schulen berücksichtigt werden bzw. (intern) berücksichtigt sind, da die Formulierung „können“ die Auswahlentscheidung der Kommunen in deren alleiniges Ermessen stellt.

Dies hat zur Folge, dass die auf den ersten Blick berücksichtigten Ersatzschulen in Hessen in den allermeisten Fällen leer ausgehen werden, auch wenn diese auf unser Anraten hin ihre Anliegen bereits frühzeitig gegenüber den kommunalen Schulträgern avisiert haben.

Nach unserer Auffassung läuft durch die derzeitige Fassung des KIP II die Voraussetzung der „Trägerneutralität“ leer. Die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung begründen vielmehr zumindest! Einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung ob der freie Schulträger an der Verteilung der Fördermittel zu beteiligen ist.

In der Konsequenz ist der Landesgesetzgeber aufzufordern eine Berücksichtigung der Ersatzschulen in Hessen durch geeignete Vorgaben sicherzustellen.

Dazu sollte eine Änderung der Formulierungen in § 15 Abs. 4 erfolgen indem das Wort „können“ in ein „sollen angemessen berücksichtigt werden“ ersetzt wird.

Gleichzeitig sind in den noch zu erstellenden Förderrichtlinien des Landes Vorgaben zum Verteilungsverfahren zu machen, um die Trägerneutralität nicht leerlaufen zu lassen.

Hier wäre es wünschenswert, wenn dies in einem zweistufigen Verfahren erfolgen würde:

a. Ermessensfehlerfreie Entscheidung der antragsberechtigten Kommune

Hierbei ist bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien sicherzustellen, dass im Rahmen der Antragstellung durch den jeweiligen kommunalen Schulträger folgendes nachzuweisen ist:

- aa. Ob und in welcher Höhe Anträge freier Schulträger gefördert werden; hierbei sind objektive und sachgerechte Kriterien anzuwenden
- bb. Ob und aus welchen Gründen Anträge freier Schulträger abgelehnt wurden; hierbei sind objektive und sachgerechte Kriterien anzuwenden

b. Prüfung der gegebenenfalls abgelehnten Anträge freier Träger durch eine unabhängige Stelle.

Hier könnte man an die Einrichtung einer Ombudsstelle z.B. im zuständigen Hessischen Ministerium der Finanzen / WI Bank denken.

Gleichzeitig müssen die Förderrichtlinien regeln, dass in den Fällen, in denen diese unabhängige Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass der Antrag eines freien Trägers ermessensfehlerhaft abgelehnt wurde, diese Stelle ermächtigt wird das der betroffenen Kommune zugewiesene Kontingent um den Betrag zu kürzen, der auf die Anzahl der SchülerInnen der betroffenen Einrichtung entfällt.

Das Land prüft im Anschluss, ob und inwieweit der betroffenen Einrichtung der Betrag nachträglich zugewendet werden kann.

Dieses Verfahren muss gleichermaßen für Beantragung / Verteilung der Bundes- wie auch die Landesmittel gelten.

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzesanhörung und den hier durch die Vertreter der freien Schulen geführten Gespräche festzustellen, dass längst nicht allen Mitgliedern der kommunalen Familie die Struktur und die damit verbundenen Fragen zur Berücksichtigung der Ersatzschulen in Hessen geläufig sind.

Es wäre also zusätzlich wünschenswert, wenn die Kommunen über die Vorgaben der Trägerneutralität und das Anliegen der Landesregierung, eine angemessene Beteiligung der freien Ersatzschulen zu gewährleisten, informiert werden.

Abschließend darf ich ausführen, dass ohne die entsprechenden Regelungen die Gefahr besteht, dass die Eigeninteressen der Kommunen der Mittelvergabe Vorrang gewinnen und die Interessen der freien Träger nicht mehr angemessen gewichtet würden.

Es steht daher zu befürchten, dass wenn die beschriebenen Mängel nicht beseitigt werden sich hohe Risiken für die Umsetzung des KIP II in Hessen ergeben. Die Trägerneutralität wird durch das Bundesgesetz wie oben vorgesehen explizit vorgegeben.

Die hessische Gesetzesgrundlage in der vorstehenden Form führt jedoch zu Rechtsunsicherheit. Diese gefährdet nach unserer Einschätzung die zügige Vergabe der Mittel und könnte sogar Klagen freier Träger heraufbeschwören sowie bereits begünstigte Träger dem Risiko einer Rückforderung aussetzen.

Wir bedauern, dass das Land nicht wie beim Konjunkturpaket II einen eigenen Fördertopf für die Ersatzschulen gemessen an den Schülerzahlen in Hessen gebildet hat. Dies hätte nach unserer Auffassung auch keine Verteilung nach dem „Gießkannenprinzip“ zur Folge, da auch in diesen Fällen die Förderfähigkeit des einzelnen Projekts ermessensfehlerfrei geprüft werden muss.

Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Käss
Geschäftsführerin VDP Hessen e.V.
Rechtsanwältin

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss
Dezernat Allgemeine Verwaltung
Fachbereich Finanzen

Herrn
Hanns Otto Zinßer
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Datum ¹⁰ 07.2017
Auskunft Herr Vitt
Telefon 2553
Telefax 2777
E-Mail thomas.vitt@lwv-hessen.de
Zimmer 106
Zeichen 106.400.01.12

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes – Drucksache 19/4828

Sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einräumung der Möglichkeit der Abgabe einer vorbereitenden Stellungnahme an den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages zum vorstehenden Gesetzesvorhaben.

Der LWV Hessen nimmt erfreut zur Kenntnis, dass durch die vom Land Hessen geplante Ergänzung zu dem vom Bund aufgelegten Kommunalinvestitionsförderungsprogramms nun auch die bisher nicht antragsberechtigten kommunalen Schulträger in den Genuss von Fördermitteln kommen sollen.

Wie in der Problembeschreibung eingangs der Gesetzesbegründung bereits treffend formuliert, bestehen auch beim LWV Hessen mittelfristig weiterhin hohe Investitionsbedarfe. Neben dem nach Erteilung der Baugenehmigung nun zur Umsetzung kommenden Neubau der Herman-Herzog-Schule befindet sich der LWV Hessen in der Entwicklungsplanung am Standort der Johannes-Vatter-Schule in Friedberg. Darüber hinaus bestehen Planungen, am Schulstandort Idstein die dortigen Schulen an einem Standort zu konzentrieren.

Die dem LWV Hessen zugedachten Mittel in Höhe von 514.500 € zeigen, dass von Seiten des Landes die Notwendigkeit gesehen wird, dem LWV dabei zu helfen, die Infrastruktur der sich in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen den künftigen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Diese neue Förderung des Landes wird vom LWV ausdrücklich begrüßt.

Seite 1 von 2

Internet
www.lwv-hessen.de

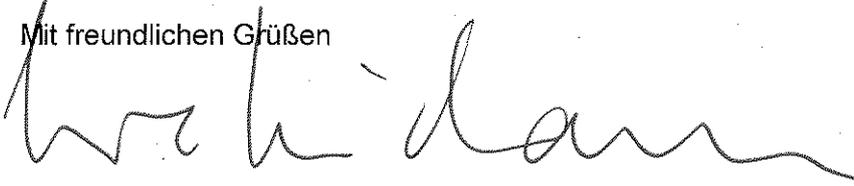
Telefon
0561 1004 - 0
Telefax
0561 1004 - 2650

Besucheranschrift
Kurfürstenstraße 1
34117 Kassel

Bankverbindung
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

Seitens des Verbandes wird es daher für nicht erforderlich erachtet, das geplante Gesetzesvorhaben in seiner Form und in dessen Umfang noch weitergehend zu kommentieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Uwe Brückmann)
Landesdirektor

Lebenshilfe Gießen e.V. • Grüninger Weg 29 • 35415 Pohlheim - Garbenteich

An den Geschäftsführer des
Haushaltsausschusses
Herr H.-O. Zinßer
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Vorstand
Grüninger Weg 29
35415 Pohlheim - Garbenteich

Telefon: 06404/804 - 222
Telefax: 06404/804 - 244

m.schneider@lebenshilfe-giessen.de
www.lebenshilfe-giessen.de

Datum: 13.07.2017

Stellungnahme Lebenshilfe Gießen e.V.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes Drucks. 1_9/4828

Sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

die Lebenshilfe Gießen e.V. (nachfolgend LH Gießen) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (nachfolgend KIP II) Stellung zu nehmen.

Die LH Gießen begrüßt die frühzeitige Umsetzung des KIP II in Hessen und die grundsätzliche Absicht der Landesregierung die auf der Bundesebene vereinbarte „Trägerneutralität“ auch im hessischen Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

In den Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

„Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit vor, dass die antragsberechtigten Schulträger Fördermittel aus den ihnen zustehenden Förderkontingenten trägerneutral auch an staatlich **anerkannte** Ersatzschulträger weitergeben **können.**“

Beteiligt werden sollen nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs **nur** „staatlich anerkannte Ersatzschulen“.

Lebenshilfe Gießen e.V.

Grüninger Weg 29 35415 Pohlheim-Garbenteich Telefon 06404 804-0 Telefax 06404 804-244 info@lebenshilfe-giessen.de www.lebenshilfe-giessen.de
Sparkasse Gießen Kontonummer 200512021 BLZ 513 500 25 IBAN DE49 5135 0025 0200 5120 21 BIC SKGIDE5FXXX
Volksbank Mittelhessen Kontonummer 2940000 BLZ 513 900 00 IBAN DE35 5139 0000 0002 9400 00 BIC VBMHDE5FXXX
Vorstand Magnus Schneider Aufsichtsratsvorsitzende Maren Müller-Erichsen Vereinsregister Amtsgericht Gießen VR 1167 USt-IdNr. DE112641645

Wir bitten zunächst um Klarstellung des Gesetzestextes insoweit, dass auch die staatlich **genehmigten** Ersatzschulen mit einbezogen sind, da diese nach der Wartefrist gleichberechtigt mit anerkannten Ersatzschulen zuschussberechtigt (und damit förderfähig im Sinne des KIP II) nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz sind. Eine weitere Unterscheidung zwischen den Ersatzschulen sieht das Ersatzschulfinanzierungsgesetz nicht vor.

Nach dieser Formulierung, die ihren gesetzlichen Niederschlag auch noch einmal in § 15 Abs. 4 KIP II findet, wird die Weitergabe der Mittel aus dem KIP II in das Belieben der Kommunen gestellt.

Die so getroffene Formulierung und ihre Konsequenzen für die Ersatzschulen lehnen wir ab. Zur Begründung führen wir aus:

1. Das Bundesgesetz hat die Trägerneutralität zur **Voraussetzung** der Weitergabe der Bundesmittel an die Länder gemacht.

In der Bundesgesetzgebung heißt es:

„Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung von Schulinfrastruktur gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.“ (S. 66 der Begründung des Bundestages, Drucksache I8/11135)

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt trägerneutral.“ (a. a. O., S. 88 f)

Unabhängig von der durch die Länder in der Verwaltungsvereinbarung zu treffenden Regelung zu den Kriterien der „finanzschwachen“ Kommune, ist nach unserer Auffassung bei der Weitergabe der Mittel durch die Bundesländer die „Trägerneutralität“ sicherzustellen. Durch die derzeitige Regelung des KIP II läuft diese Vorgabe jedoch leer, da vorgesehen ist, dass allein die Kommunen bzw. deren Schulträger antragsberechtigt sein sollen.

2. Im Rahmen der Umsetzung durch die Änderung des Landesgesetzes wurden nach Auskunft des federführenden Ministeriums der Finanzen bei der Berechnung der den Kommunen avisierten Fördermittel auch die Schülerzahlen der Ersatzschulen (anerkannter UND genehmigter Ersatzschulen) gleichwertig zu den Schülerzahlen der SchülerInnen an staatlichen Schulen mit berücksichtigt. In der Folge haben die antragsberechtigten kommunalen Schulträger durch die Einbeziehung der Schülerzahlen der Ersatzschulen höhere Kontingente zugewiesen bekommen.
3. Unabhängig von der Frage, dass der Landesgesetzgeber durch die derzeit vorliegende Fassung des KIP II entschieden hat, dass er in den Verteilungsprozess der Kommunen nicht eingreifen möchte, so ist diese Auffassung jedoch in keiner Weise praktikabel, noch nach unserer Auffassung mit den Vorgaben der Bundesgesetzgebung vereinbar.

Es ist nach den derzeitigen Regelungen zu befürchten, dass im Rahmen der Verteilung durch die antragsberechtigten Kommune ausschließlich die staatlichen Schulen berücksichtigt werden bzw. (intern) berücksichtigt sind, da die Formulierung „können“ die Auswahlentscheidung der Kommunen in deren alleiniges Ermessen stellt.

Dies hat zur Folge, dass die auf den ersten Blick berücksichtigten Ersatzschulen in Hessen in den allermeisten Fällen leer ausgehen werden, auch wenn diese auf unser Anraten hin ihre Anliegen bereits frühzeitig gegenüber den kommunalen Schulträgern avisiert haben.

Nach unserer Auffassung läuft durch die derzeitige Fassung des KIP II die Voraussetzung der „Trägerneutralität“ leer. Die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung begründen vielmehr einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, ob der freie Schulträger an der Verteilung der Fördermittel zu beteiligen ist.

In der Konsequenz ist der Landesgesetzgeber aufgefordert, eine Berücksichtigung der Ersatzschulen in Hessen durch geeignete Vorgaben sicherzustellen.

Dazu sollte eine Änderung der Formulierungen in § 15 Abs. 4 erfolgen, indem das Wort „können“ in ein „sollen angemessen berücksichtigt werden“ ersetzt wird.

Gleichzeitig sind in den noch zu erstellenden Förderrichtlinien des Landes Vorgaben zum Verteilungsverfahren zu machen, um die Trägerneutralität nicht leerlaufen zu lassen.

Hier wäre es wünschenswert, wenn dies in einem zweistufigen Verfahren erfolgen würde:

a. Ermessensfehlerfreie Entscheidung der antragsberechtigten Kommune

Hierbei ist bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien sicherzustellen, dass im Rahmen der Antragstellung durch den jeweiligen kommunalen Schulträger folgendes nachzuweisen ist:

aa. Ob und in welcher Höhe Anträge freier Schulträger gefördert werden; hierbei sind objektive und sachgerechte Kriterien anzuwenden

bb. Ob und aus welchen Gründen Anträge freier Schulträger abgelehnt wurden; hierbei sind objektive und sachgerechte Kriterien anzuwenden

b. Prüfung der gegebenenfalls abgelehnten Anträge freier Träger durch eine unabhängige Stelle

Hier könnte man an die Einrichtung einer Ombudsstelle z.B. im zuständigen Hessischen Ministerium der Finanzen/ WI Bank denken.

Gleichzeitig müssen die Förderrichtlinien regeln, dass in den Fällen, in denen diese unabhängige Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass der Antrag eines freien Trägers ermessensfehlerhaft abgelehnt wurde, diese Stelle ermächtigt wird, das der betroffenen Kommune zugewiesene Kontingent um den Betrag zu kürzen, der auf die Anzahl der SchülerInnen der betroffenen Einrichtung entfällt.

Das Land prüft im Anschluss, ob und inwieweit der betroffenen Einrichtung der Betrag nachträglich zugewendet werden kann.

Dieses Verfahren muss gleichermaßen für Beantragung/ Verteilung der Bundes- wie auch die Landesmittel gelten.

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzesanhörung und den hier durch die Vertreter der freien Schulen geführten Gespräche festzustellen, dass längst nicht allen Mitgliedern der kommunalen Familie die Struktur und die damit verbundenen Fragen zur Berücksichtigung der Ersatzschulen in Hessen geläufig sind.

Es wäre also zusätzlich wünschenswert, wenn die Kommunen über die Vorgaben der Trägerneutralität und das Anliegen der Landesregierung, eine angemessene Beteiligung der freien Ersatzschulen zu gewährleisten, informiert werden.

Abschließend darf ich ausführen, dass ohne die entsprechenden Regelungen die Gefahr besteht, dass die Eigeninteressen der Kommunen der Mittelvergabe Vorrang gewinnen und die Interessen der freien Träger nicht mehr angemessen gewichtet würden.

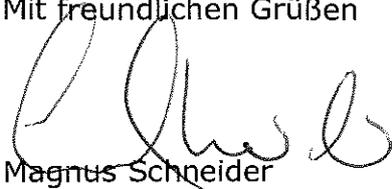
Es steht daher zu befürchten, dass wenn die beschriebenen Mängel nicht beseitigt werden sich hohe Risiken für die Umsetzung des KIP II in Hessen ergeben. Die Trägerneutralität wird durch das Bundesgesetz wie oben vorgesehen explizit vorgegeben.

Die hessische Gesetzesgrundlage in der vorstehenden Form führt jedoch zu Rechtsunsicherheit. Diese gefährdet nach unserer Einschätzung die zügige Vergabe der Mittel und könnte sogar Klagen freier Träger heraufbeschwören sowie bereits begünstigte Träger dem Risiko einer Rückforderung aussetzen.

Wir bedauern, dass das Land nicht wie beim Konjunkturpaket einen eigenen Fördertopf für die Ersatzschulen gemessen an den Schülerzahlen in Hessen gebildet hat. Dies hätte nach unserer Auffassung auch keine Verteilung nach dem „Gießkannenprinzip“ zur Folge, da auch in diesen Fällen die Förderfähigkeit des einzelnen Projekts ermessensfehlerfrei geprüft werden muss.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Magnus Schneider

Vorstand

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Der Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Haushaltsausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

28. Juli 2017

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen I A 2.7

Ihre Nachricht vom 07.06.2017

Datum 25.07.2017

Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes – Drucks. 19/4828

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir sehr herzlich.

Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist zum vorliegenden Entwurf Folgendes auszuführen:

1. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen erfolgen, weil der Bund durch Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes die Investitionstätigkeit zur Verbesserung der Schulinfrastruktur durch finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände verbessert (vgl. §§ 10 und 11 KinvG).

Dass auf Hessen rund 9,5% der bundesweit ausgereichten Fördersumme entfallen, ist auch Ergebnis der jahrelangen strukturellen Unterfinanzierung der hessischen Kommunen, die eine Finanzierung einer angemessenen Investitionstätigkeit aus eigenen Finanzmitteln nicht erlaubte und die sich in im Ländervergleich weit überdurchschnittlich hohen Kassenkreditverbindlichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände niederschlägt.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Im Zuge der durch das Alsfeld-Urteil des Staatsgerichtshofs erforderlich gewordenen Neuregelung wurde eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen ermittelt, die – verglichen mit der vorher tatsächlich erfolgten Finanzausstattung – in 11 von 22 der Neuregelung vorangegangenen Jahren unterschritten wurde (Detemple/Michels/Schramm, Die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen, in: Hessischer Rechnungshof (Hrsg.), Kommunal Finanzen, S. 61, 73). Von daher trifft das Land eine große Verantwortung für die eingetretene finanzielle Misere.

Das Investitionsprogramm ist daher eine Hilfe zur verbesserten – die Kreditaufnahme vermindern – Finanzierung von Schulinvestitionen. Unabdingbar ist, die Finanzausstattung der Kommunen strukturell und regelmäßig so zu bemessen, dass eine angemessene Teilfinanzierung von Investitionen aus Eigenmitteln ohne punktuelle politische Initiativen von Bund oder Land möglich ist.

2. U.E. ist die Zurechnung kreisangehöriger Schulträger mit weniger als 50.000 Ew. bei der Bemessung der Kontingente nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 des Gesetzes nicht angemessen. Grundsätzlich ist die Schulträgerschaft zumindest der Grundschulen im kreisangehörigen Bereich eine herkömmliche Gemeindeaufgabe – so zumindest die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 19.11.2014 Az.: 2 BvL 2/13 – juris).

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage wäre es geboten, wenn die Gemeinden, die diese Aufgabe selbst wahrnehmen, auch eigene Kontingente zugewiesen erhielten.

3. Wir begrüßen die in der Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 6 (betr. § 13 KIP-G, LT-Drucks. 19/4828 S. 7) angesprochene Möglichkeit, notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote zu realisieren oder die zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Eine Zuordnung der Schulkindbetreuung zum schulischen Bereich ist sachgerecht und entspricht auch besser den Vorgaben der Landesverfassung, die das Schulwesen insgesamt „zur Sache des Staates“ macht (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV).

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Per E-Mail an: H.Zinsser@ltg.hessen.de

Herrn Wolfgang Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Damen und Herren
Mitglieder des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 70

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-86

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: teschner@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.08.2017

Az. : Te/971.6

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG)

Ihr Schreiben vom 07.06.2017, Az. I A 2.7

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf und nehmen dazu vorab gerne wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahme ergeht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass das Land den in Anlage 2 aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Schulträger), wie in § 13 Abs. 1 festgelegt, zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Bereich der Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente) gewährt.

Anlass für diesen Vorbehalt ist der aktuell vorliegende Entwurf der Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c Grundgesetz – des Kommunalinvestitionsgesetzes (KInvFG), der in § 4 Abs. 3 derzeit vorsieht, dass im Ergebnis höchstens 50 Prozent der Gemeinden / Gemeindeverbände bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten dürfen. Dies hätte zur Folge, dass die Hälfte der in Anlage 2 zum KIPG als finanzschwach eingestuftten Schulträgerkommunen im Bundesprogramm doch nicht antragsberechtigt wäre.

Sollte sich die Förderung im Bundesprogramm bezüglich der Kontingente und/oder hinsichtlich der Zahl der antragsberechtigten Schulträgerkommunen aufgrund der noch zu treffenden endgültigen Regelungen in den VV zu Kapitel 2 des KInvFG zum Nachteil der öffentlichen Schulträger ändern, so müssten im Bundesprogramm wegfallende Fördermittel durch entsprechende Mittel im Landesprogramm ersetzt werden.

Da eine Reduzierung der Zahl der antragsberechtigten Schulträger zudem höhere Kontingente für die im Bundesprogramm verbleibenden Kommunen zur Folge hätte, müssten die aus dem Bundesprogramm herausfallenden Schulträgerkommunen im Rahmen des Landesprogramms in entsprechender Höhe antragsberechtigt werden.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass uns aus einem Mitgliedskreis ein Hinweis zu § 15 Abs. 4 Satz 2 erreichte, der den öffentlichen Schulträgern die Weitergabe von Fördermitteln aus ihrem Kontingent an staatlich anerkannte Ersatzschulen erlaubt. Vermisst wird hier eine Klarstellung hinsichtlich der Frage der Tilgungsverpflichtung der Landkreise gegenüber der WI-Bank und der Zinszahlungen nach Ablauf der zehnjährigen tilgungsfreien Zeit in Bezug auf die an staatlich anerkannte Ersatzschulen weitergegebenen Fördermittel. Konkret besteht Unsicherheit darüber, ob es zulässig ist, die Tilgungsleistungen für diese weitergegebenen Fördermittel von den Ersatzschulen anzufordern, und wer nach Ablauf der ersten zehn Jahre die Zinsen für diese weitergegebenen Darlehen zahlt.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn unsere Hinweise im Rahmen der parlamentarischen Beratung des hier in Rede stehenden Gesetzentwurfes berücksichtigt würden.

In der Anhörung vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages am 23.08.2017 wird die Unterzeichnerin den Hessischen Landkreistag vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tatjana Teschner
Referentin

An den Geschäftsführer des Haushaltsausschusses
des hessischen Landtags
Herrn H.-O. Zinßer
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Vorab per Mail

Stellungnahme Montessori-Landesverband Hessen

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes – Drucks. 19/4828

Linsengericht, den 2. August 2017

Sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Montessori-Landesverband bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (nachfolgend KIP II) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Investition des Bundes und des Landes in die Bildungsinfrastruktur, da hierdurch auch die hessischen Montessori-Schulen in die Situation versetzt werden, notwendige bzw. der heutigen Zeit angemessene bauliche Veränderungen eher oder grundsätzlich zu verwirklichen.

Zu § 15 Abs. 4 Im Sinne der Gleichbehandlung bzw. der vom Bund vorgesehenen Trägerneutralität reicht es nicht aus, dass öffentliche Schulträger Fördermittel an die freien Schulen „weiterleiten können“, sondern sie müssen verpflichtet werden, dieses zu tun, da nur so die Voraussetzung zur Weitergabe der Bundesmittel an die Länder erfüllt wird. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen andernfalls entsprechend ihres Eigeninteresses die Gelder ausschließlich an öffentliche Einrichtungen weiterleiten. Daher würden wir ein abgekoppeltes Antragsverfahren für freie Träger im finanziellen Umfang entsprechend ihrer Schülerzahlen begrüßen.

Montessori-Landesverband Hessen e.V.
Lagerhausstraße 3, 63589 Linsengericht
Tel. 06051/977592, Mail vorstand@montessori-hessen.de
www.montessori-hessen.de

Für den Fall, dass kein abgekoppeltes Verfahren für freie Träger vorgesehen wird, ist es zum Zwecke der gerechten Verteilung notwendig, ein klare Zuständigkeit zu formulieren, da üblicherweise die hessischen Montessori-Schulen Schüler mit Wohnsitz auch außerhalb der Stadt- bzw. Landkreisgrenzen hinaus beschulen und daher mehrere öffentliche Schulträger für eine Weiterleitung zuständig wären. Deswegen schlagen wir vor, dass der Schulträger am Standort der Schule zuständig ist und alle Schüler, die vom freien Träger beschult werden, berücksichtigt, unabhängig von deren Wohnort.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes spricht den „staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetzes haben“ die Förderung zu. Hier müsste es heißen, dass die „nach § 171 des HSchG genehmigten Ersatzschulen, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz haben“ einen Anspruch auf die Förderung durch das KIP II haben, da diese das dauerhafte Erfüllen der Genehmigungsvoraussetzungen (s. Leitfaden für Privatschulen S.15) unter Beweis gestellt haben und es somit keine schlüssige Begründung gibt, (noch) nicht anerkannte Schulen von der Förderung auszuschließen.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, ob lediglich die Kontingente aus dem Bundesprogramm weiterzuleiten sind oder ob - wie in § 14 ergänzt - ein Darlehen aufzunehmen ist. Dann nämlich wäre klarzustellen, wer Darlehensnehmer ist, wem die Tilgung obliegt und wer die Darlehenszinsen trägt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Johannsen
Montessori-Landesverband Hessen
Mitglied des Vorstandes



Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für
ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
– Drucks. 19/4828 –**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen begrüßt den Ansatz, die Investitionstätigkeit im Bereich der kommunalen Schulinfrastruktur zu fördern. Volle Zustimmung findet insbesondere das Bundesprogramm zur Unterstützung finanzschwacher Schulträgerkommunen. Vom zusätzlichen Landesprogramm für finanzstärkere kommunale Schulträger mit einer Laufzeit von mehreren Legislaturperioden und einer Fehlbetragserrhöhung in Höhe von rund 95 Millionen Euro sollte aber Abstand genommen werden.

Der BdSt Hessen hat bereits beim Sonderinvestitionsprogramm, aber auch beim Kommunalinvestitionsprogramm I, vor freiwilligen Landesfördermaßnahmen mit Laufzeiten von 30 Jahren, die die Bilanz des Landes mittel- bis langfristig belasten, gewarnt. Hätte der Gesetzgeber, wie vom BdSt Hessen schon seit längerem gefordert, die Landeshaushaltsordnung bereits in den rechtlichen Rahmen einer doppischen Haushaltsplanung und Rechnungslegung überführt, dann wäre diese Quasi-Umgehung der Schuldenbremse nicht möglich. Danach könnte eine zusätzliche Erhöhung des Fehlbetrags nur bei unumgänglichen Maßnahmen unter gleichzeitiger Darstellung der Gegenfinanzierung erfolgen.

Darüber hinaus sollte gesetzlich verankert werden, dass freiwillige Förderprogramme mit Darlehenslaufzeiten von mehr als zwei Legislaturperioden untersagt sind. Dadurch würde der Handlungsspielraum zukünftiger Landesregierungen gewahrt und ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Durchführungszeitpunkt der Fördermaßnahmen und deren Finanzierung eingehalten werden.

Wiesbaden, 02.08.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Papendick'.

Joachim Papendick
Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Hanns Otto Zinßer
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Vorab per E-Mail: h.zinsser@ltg.hessen.de

**Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des
Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes - Drucks.
19/4828 -**

Ihre Nachricht vom:
07.06.2017

Ihr Zeichen:
I A 2.7

Unser Zeichen:
790.04 JD/He

Durchwahl:
0611/1702-12

E-Mail:
heilmann@hess-staedtetag.de

Datum:
04.08.2017

Stellungnahme-Nr.:
073-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Städtetag stellt sich vorbehaltlich
abschließender Gremienbefassung grundsätzlich positiv zu
dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Wird das Gesetz
entsprechend verabschiedet, ermöglichen Bund und Land den
hessischen Kommunen einen kräftigen Investitionsschub in
Hessens Schulinfrastruktur. Die städtische Bildungslandschaft
wird dadurch gestärkt.

Wir sehen zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme allerdings die
Grundlage dafür gefährdet, dass der Bund es erlaubt, die
Hessen zustehenden knapp 330 Mio. Euro an
Schulbauinvestitionsmitteln wie vorgesehen zu verteilen.

So positiv es ist, wenn der Bund mithilft, in Hessen
entstandenen kommunalen Investitionsstau zu beseitigen: Es
ist nicht zielführend, wenn der Bund sein finanzielles
Engagement dazu nutzt, den Verteilungsspielraum der Länder

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

einzuengen. Wir erwarten, dass die Bundespolitik die im Gesetzentwurf der Koalition angelegten Verteilungsvorstellungen nicht durch Bundesdirektiven ausschließt.

Positiv ist, dass das Land zusätzlich zum Bundesprogramm ein eigenes Landesprogramm auflegt und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils in beiden Programmen mit Zinsübernahme/Zinshilfen unterstützt.

Gegenüber dem Bund ist anzumerken: Die Investitionsmittel gelangen nicht immer zielgenau dorthin, wo Schülerzuwachs zu erwarten steht. Finanzschwäche darf nicht mit Finanzertragsschwäche gleichgesetzt werden.

1. Schulbauinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes

Knapp 330 Mio. Euro schickt der Bund nach Hessen, um als finanzschwach bezeichneten Kommunen Investitionen in deren Schulen zu ermöglichen. 55 Mio. Euro legt das Land noch einmal als Tilgungshilfe obenauf, um auch jenen sechs Schulträgern zu helfen, die nicht als „finanzschwach“ zu betrachten sind.

Daraus errechnet sich ein Betrag von insgesamt 385 Mio. Euro an Finanzhilfen des Bundes und des Landes für den von den Kommunen verantworteten hessischen Schulbau.

Von diesen Mitteln profitieren die hessischen Schulträger mit Ausnahme der Städte Frankfurt, Wiesbaden, Marburg und Kelsterbach. Diese vier Städte sind nach Auffassung nicht „finanzschwach“ und erfüllen daher nicht die Vorgaben des Bundes für die Verteilung seiner Schulbauinvestitionsmittel.

Man kann darüber streiten, ob es richtig ist, „Finanzschwäche“ mit „Finanzertragsschwäche“ gleichzusetzen. Im Ergebnis wird man dem Land aber zugestehen müssen, dass es der Bund war, der vorgegeben hat, die Zuwendungsempfängerin müsse „finanzschwach“ sein. Wie immer das Land „Finanzschwäche“ definiert hätte: Auf sämtliche hessische Schulträger hätte es das Kriterium nicht anwenden dürfen.

Wenn das Finanzministerium dann nur sieben der insgesamt 32 Schulträgerkommunen – neben den genannten Städten noch die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und Groß-Gerau – von der Bundesförderung ausnimmt, kann man dem Land daraus kaum einen Vorwurf machen.

Hinzu kommt, dass das Finanzministerium auch für die nicht vom Bund begünstigten Kommunen eine Landeslösung bereit hat. 55 Millionen Euro gibt das Land aus eigenem Haushalt. Zwar bekommen die begünstigten Kommunen nur ein Darlehen, der Betrag von

55 Mio. Euro kennzeichnet aber den Darlehensanteil, für den das Land eine Tilgungszusage unterbreitet.

Frankfurt, Wiesbaden und Marburg bekommen eine Landesförderung. Für die Stadt Kelsterbach soll ihr Landkreis seine Mittel quotal 1:1 an die Stadt auskehren. Die rund 1300 Schüler der Stadt Kelsterbach sind deshalb dem Landkreis Groß-Gerau zugerechnet worden.

2. Zugrunde liegende Schülerzahlen

Das Land hat öffentlich kundgetan, mit welchen Beträgen es die einzelnen Kommunen bedenkt. Unserem Wunsch, die vom Land zugrunde gelegten Schülerzahlen zu vermitteln, ist das Finanzministerium nachgekommen. So konnte die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages die durch die Zuweisungen an die Schulträger auszureichenden Mittel je Schüler bestimmen. Mit der Maßgabe zu beachtender Bundeskriterien dürfen wir die auf den einzelnen Schüler/ einzelne Schülerin bezogenen Zuweisungen als ausgewogen bezeichnen.



3. Adressaten der Förderung und Eigenanteil der Kommunen

Das Land spricht davon, insgesamt würden Schulbauinvestitionen in Höhe von mehr als einer halben Milliarde Euro ermöglicht. Zu diesem Betrag gelangt man, indem man dem Bundesanteil und dem Landesanteil jeweils den Eigenanteil der Kommunen hinzuaddiert.

Einschließlich eines Eigenanteils der Kommunen von 25 Prozent beträgt der Bundesanteil dann 440 Mio. Euro, der Landesanteil 73 Mio. Euro.

Die vorstehende Tabelle rechnet auf der Basis der Zuweisungen ohne kommunalen Eigenanteil. Daraus folgt ein Betrag von knapp 330 Mio. Euro – genau 329.984 Tausend Euro – als reinem Bundesanteil und ein Betrag von gut 55 Mio. Euro – genau 55.050 Tausend Euro – als reinem Landesanteil.

Bei dem Landesanteil ist noch zu berücksichtigen, dass er insgesamt in Höhe der rund 73 Mio. Euro als Darlehen gewährt wird. Die Tilgung des Darlehensanteils von 55 Mio. Euro wird aber das Land mit seinen Mitteln finanzieren. Es ist daher gerechtfertigt, von einem Landesanteil in Höhe von 55 Mio. Euro zu sprechen.

Zu einem umfassenden Bild der Landesleistungen gehört es festzuhalten, dass sich das Land zum Teil auch an dem Zinsaufwand beteiligt. Dies gilt für das Bundesprogramm, falls der Eigenanteil der Kommunen darlehensfinanziert wird. Dies gilt auch für das Landesprogramm, das ja insgesamt darlehensfinanziert ist.

4. Programm liegt noch bei Bundesrat und Bundestag zur Entscheidung

Leider hat der Bund innerhalb der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist immer noch nicht geklärt, dass das hessische Landesgesetz mit seinen Vorgaben zu vereinbaren ist.

Der Hessische Städtetag hat das Hessische Finanzministerium positiv darin begleitet, bestimmte Änderungen des Bundesgesetzes (KInvFG) für den Schulbau zu erstreiten. Dazu zählen die Fristverlängerung bis zum Jahr 2022, die Aufnahme des Ersatzneubaus in Ausnahmefällen sowie die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungsfälle.

Dies gilt, auch wenn der Hessische Städtetag sich weiter reichende Veränderungen für richtig gehalten hätte. Präsident Burghardt hat bekanntlich öffentlich gefordert, die Bundespolitik solle generell die Finanzierung neuer Schulen möglich machen. Unsere Mitglieder wünschen sich, dass das Bundesprogramm es zulässt, bewegliches Vermögen, insbesondere digitale Geräte und Möbel anzuschaffen. Kritisch sieht man, dass schon sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Jürgen Dieter
Direktor



Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
– Durcks. 19/4828 –

Frankfurt am Main, August 2017

1 Die kommunalen Investitionen in Deutschland

Es ist allgemein anerkannt, dass die öffentliche Hand einen Teil ihrer Einnahmen für Investitionen ausgeben muss, um in angemessenem Umfang die öffentliche Infrastruktur den Privathaushalten und ansässigen Unternehmen zur Verfügung stellen zu können. Gerade im Bildungsbereich können zu geringe öffentliche Investitionen negative Effekte haben. Ist etwa das Lernumfeld in Schulen schlecht, beeinträchtigt dies die Leistung der Schülerinnen und Schüler und die Effektivität des Unterrichts.

In Deutschland entwickelten sich die öffentlichen (Brutto-)Investitionen seit Beginn der 1970er Jahre im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt rückläufig. Hierbei handelt es sich zwar um einen allgemeinen internationalen Trend, aber im Vergleich mit wichtigen anderen Industrienationen ist der Rückgang in Deutschland wesentlich stärker ausgeprägt.

Die Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen minus Abschreibungen) des Staates fallen in Deutschland seit dem Jahr 2003 negativ aus (abgesehen von den Jahren 2009 bis 2012).¹ Die Nettoinvestitionen der Kommunen weisen schon seit 14 Jahren einen durchgehend negativen Wert aus. Wenn die kommunalen Nettoinvestitionen für den Zeitraum 2002 bis 2016 kumuliert werden, dann ergibt dies einen negativen Betrag in Höhe von etwa 68 Milliarden Euro – das heißt, der ausgewiesene Verschleiß übertrifft die (Brutto-)Investitionen um fast 70 Milliarden Euro.

Ein wesentlicher Grund für diesen Rückgang und die international unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand in Deutschland ist in deren Konsolidierungsbemühungen zu sehen: Kürzungen bei den staatlichen Investitionen sind für die Gebietskörperschaften häufig das bevorzugte Mittel, um die Ausgabenhöhe zu steuern, da diese Ausgabenkategorie im Gegensatz zu anderen Bereichen vergleichsweise flexibel erhöht und gesenkt werden kann.

Nach dem aktuellen Kommunalpanel der *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (KfW) beläuft sich der Investitionsrückstand auf der kommunalen Ebene auf 126 Milliarden Euro (KfW-Research 2017). Am größten ist der Investitionsstau im Bereich der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur mit gut 34

¹ Die entsprechenden Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind zu finden in Statistisches Bundesamt (2017).

Milliarden Euro, dicht gefolgt vom Bereich Schule (inklusive Erwachsenenbildung) mit fast 33 Milliarden Euro.

2 Die kommunalen Investitionen in Hessen

In Hessen sind die kommunalen Bruttoinvestitionen laut Finanzstatistik ausgehend von einem Wert in Höhe von 1,9 Milliarden Euro im Jahr 1994 relativ kontinuierlich auf einen Wert von 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2005 gesunken.² Danach haben sie sich wohl aufgrund der konjunkturbedingt besseren Einnahmenentwicklung etwas erholt. Ein deutlich höheres Investitionsvolumen ist dann durch die Konjunkturfördermittel in den Jahren 2009 bis 2011 auszumachen. In diesem Zusammenhang spielt neben den Mitteln des Bundes das vom Land zusätzlich aufgelegte Investitionsprogramm („Hessisches Sonderinvestitionsprogramm“) in Höhe von insgesamt 1,7 Milliarden Euro eine wichtige Rolle: hiervon wurden 1,2 Milliarden Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt.³

Nach dem Auslaufen der Konjunkturfördermittel sind die Investitionen dann stark eingebrochen und erreichen in den Jahren ab 2013 mit rund 1,4 bzw. 1,5 Milliarden Euro nominal (!) die niedrigsten Werte seit Mitte der 1990er Jahre.

Wie dramatisch der Rückgang der hessischen kommunalen Investitionen im Trend der letzten 20 Jahre ausfällt, verdeutlicht die Entwicklung der Investitionsquote. Liegt diese im Jahr 1994 noch bei knapp 1,2 Prozent, so hat sich dieser Wert nach gut 20 Jahren auf etwa 0,5 Prozent mehr als halbiert. Selbst im Jahr 2010, als den hessischen Kommunen der größte Teil der Konjunkturfördermittel zugeflossen ist, hat die Investitionsquote mit 1,0 Prozent nicht den Wert der Jahre 1994 und 1995 erreicht.

Auch im Bundesländervergleich steht Hessen nicht besonders gut da, wie ein Pro-Kopf-Vergleich der Bundesländer zeigt (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2017: 24). Hessen liegt im Jahr

² Werte für die Nettoinvestitionen stellt die Finanzstatistik, auf die für die Bundesländer zurückgegriffen werden muss, nicht zur Verfügung. Vgl. zur Investitionsentwicklung in Hessen bis einschließlich 2016 die entsprechende Darstellung in Eicker-Wolf (2017: 7 ff.).

³ Vgl. dazu und ausführlich zur Kommunalfinanzentwicklung Eicker-Wolf/Truger (2016).

2016 mit einem Wert in Höhe von 239 Euro deutlich unter dem westdeutschen Durchschnittswert von 327 Euro; sieben Flächenländer investieren pro Kopf mehr und fünf weniger als Hessen.

Eine Erhebung des kommunalen Investitionsstaus ist für Hessen – anders als für das gesamte Bundesgebiet – nicht verfügbar. Eine solche Erhebung, wie sie das KfW-Kommunalpanel darstellt, wäre aber dringend erforderlich, um den Wirkungsgrad von kommunalen Investitionsfördermaßnahmen beurteilen zu können.

3 Bewertung des Kommunalen Investitionsprogramms 2

Das Kommunale Investitionsprogramm 2 (KIP2), das durch das *Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes* umgesetzt wird, basiert zum großen Teil auf Bundesmitteln: Der Bund stellt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung, und hiervon fließen mit rund 330 Millionen Euro fast zehn Prozent nach Hessen. Um den kommunalen Eigenanteil von 25 Prozent aufzubringen, bietet das Land den Kommunen Darlehen über die landeseigene *Wirtschafts- und Infrastrukturbank* (WIBank) an. Damit auch jene Kommunen, die nicht als finanzschwach gelten, in ihre Schulen investieren können, ergänzt das Land die Bundesmittel. Die „beabsichtigte Wirkung“ des KIP2-Programms ist laut Landesregierung – so steht es in der Begründung auf Seite 8 – der „Abbau des Investitions- und Instandhaltungstaus an den Schulen“.

Generell ist es angesichts des beschriebenen Zustands der öffentlichen Infrastruktur zu begrüßen, dass die Kommunen Mittel für ihre Investitionen vom Bund erhalten. Allerdings ist das Volumen gemessen am bestehenden Investitionsstau in den Schulen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit viel zu klein.

Aus hessischer Perspektive ist zu kritisieren, dass es keine exakten Zahlen zum Ausmaß des kommunalen Investitionsstaus gibt – dies wäre aber nötig, um die genaue Größenordnung des Problems zu kennen. Wie groß dieses in Hessen ist, lässt sich angesichts der für einzelne Kommunen bekannten Zahlen für den Schulbereich aber zumindest abschätzen: So berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* im März 2015 von einer Milliarde Euro, die die Stadt nach den Berechnungen im Entwurf des Schulentwicklungsplans 2015-2019 ausgeben müsste – dies entspricht knapp der

Hälfte der städtischen Investitionen.⁴ Im gleichen Jahr vermeldete die *Frankfurter Rundschau* für die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Sanierungsstau von rund 400 Millionen Euro.⁵ Und auch für den Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es eine Zahl zum Investitionsstau in den Schulen: Danach beläuft sich dieser aktuell auf 170 Millionen Euro. Dabei hat der Kreis nach Angaben des Schuldezernenten in den vergangenen fünf Jahren schon erheblich in die Schulen investiert und dadurch 30 Millionen der ursprünglich ermittelten Stausumme abgebaut.⁶ Zumindest für diese drei Kommunen lässt sich zeigen, dass die jetzt im Rahmen von KIP2 vorgesehenen Mittel den Investitionsstau nicht auflösen können: So sind für den Landkreis Marburg-Biedenkopf gut 12 Millionen Euro vorgesehen, für Frankfurt 29 und für Wiesbaden ebenfalls gut 12 Millionen Euro. Bedenklich ist zudem, dass sich die kommunalen Investitionen im vergangenen Jahr trotz der Mittel aus dem (ersten) KIP bisher zumindest kaum belebt haben, zumal nach Angaben des Hessischen Finanzministeriums die Mittel aus dem ersten Landesinvestitionsprogramm bereits fast vollständig abgerufen wurden. Möglicherweise ist es bis jetzt schon im Rahmen des ersten KIP zu erheblichen Mitnahmeeffekten gekommen, und gleiches wäre dann auch beim zweiten KIP zu befürchten. Ein Grund dafür könnten Engpässe im personellen Bereich sein: So ist nach Angaben von Gornig/Michelsen (2017) in den 20 Jahren von 1991-2010 die Zahl der mit Baufragen befassten Personen im Öffentlichen Dienst der Kommunen um rund 35 Prozent gesunken, und auch im darauf folgenden Zeitraum bis 2015 ist die entsprechende Beschäftigtenzahl noch einmal um annähernd 10 Prozent zurückgegangen.

4 Schlussfolgerungen

(1) Der DGB Hessen-Thüringen fordert die Landesregierung auf, eine Erhebung des Investitionsstaus im Schulbereich in Hessen auf den Weg zu bringen. Auf dieser Grundlage kann erst beurteilt werden, in welchem Umfang die Investitionsfördermittel die Lage im Schulbau verbessern.

⁴ Vgl. Matthias Trautsch, So viel könnten Frankfurts Schulen kosten, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11.03.2015 (am 02.10.2015 um 17.09 Uhr abgerufen unter: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/Frankfurt/schulentwicklungsplan-veroeffentlicht-eine-milliarde-euro-fuer-frankfurter-schulen-13475790.html>).

⁵ Ute Fiedler, Investitionen werden gestoppt, *Frankfurter Rundschau* vom 30.06.2015 (am 02.10.2015 um 17.11 Uhr abgerufen unter: <http://www.fr-online.de/wiesbaden-investitionen-werden-gestoppt,1472860,31080956.html>).

⁶ Carina Becker-Werner, Sanierungsstau von 170 Millionen Euro, in: *Oberhessische Presse* vom 31.03.2017, S. 12.

Die für einige Kommunen bekannten Investitionsbedarfe deuten darauf hin, dass die Investitionsfördermaßnahmen – auch über das KIP2 hinaus – viel zu gering dimensioniert sind.

(2) Die zeitnahe Umsetzung der Investitionsfördermaßnahmen des Landes Hessen scheint in vielen Kommunen an der unzureichenden personellen Besetzung der Kommunalverwaltung zu scheitern. Der DGB Hessen-Thüringen ist von Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Kommunen auf dieses Problem aufmerksam gemacht worden. Die Landesregierung sollte dem nachgehen.

(3) Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass interessierte politische Kreise im Verbund mit der Finanz- und der Bauwirtschaft die Verbreitung von ÖPP-Projekten auf der kommunalen Ebene weiter voranbringen wollen.⁷ Diese Initiativen zielen insbesondere auf den hohen Investitionsstau im Schulbereich ab. Dieses Vorhaben ist angesichts der schlechten Erfahrungen mit entsprechenden Projekten abzulehnen – vor allem weil auf Grundlage von ÖPP erstellte Bauprojekte häufig wesentlich teurer als konventionell gebaute und betriebene Schulen sind. Gerade in Hessen sollten aus dem Debakel der Schulsanierung im Landkreis Offenbach die richtigen Lehren gezogen werden und keine Fördermittel in ÖPP-Projekte fließen.

(4) Dringend erforderlich ist eine auskömmliche Finanzierung der kommunalen Ebene durch höhere Steuereinnahmen – Städte, Gemeinden und Landkreise sind strukturell unterfinanziert. Dabei sollte die immer ungleichere Verteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland in den Blick genommen und hohe Einkommen und große Vermögen sollten stärker besteuert werden.⁸ Ganz generell müssen die kommunalen Investitionen und der damit im Zusammenhang stehende Personalstand in den kommunalen Bauämtern dauerhaft erhöht werden. Ziel muss es sein, die Infrastruktur grundlegend zu sanieren – und dann auch zu erhalten. Dies sollte klar kommuniziert werden, damit die Bauwirtschaft ihre Kapazitäten an die höhere Nachfrage anpasst.

⁷ Vgl. dazu ausführlich Eicker-Wolf/Schreiner (2017)

⁸ Vgl. dazu die Beiträge in Eicker-Wolf/Truger (2017).

Literatur

Bundesministerium der Finanzen (2017): Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2007–2016, Berlin.

Eicker-Wolf, Kai (2017): Einstürzende Schulbauten. Finanzpolitisches Arbeitspapier der GEW Hessen Nr. 1, Frankfurt.

Eicker-Wolf, Kai/Truger, Achim (2016): Kommunalfinanzbericht 2016. Entwicklung und Perspektiven der Kommunalfinanzen in Hessen. Studie im Auftrag von ver.di Hessen, Fachbereich Gemeinden, Frankfurt.

Eicker-Wolf, Kai/Schreiner, Patrick (2017): Mit Tempo in die Privatisierung, Köln (im Erscheinen).

Eicker-Wolf, Kai/Truger, Achim (Hg.) (2017): Ungleichheit in Deutschland – ein „gehyptes Problem“?, Marburg.

Gornig, Martin/Michelsen, Claus (2017): Kommunale Investitionsschwäche: Engpässe bei Planungs- und Baukapazitäten bremsen Städte und Gemeinden aus, in: DIW Wochenbericht 11/2017.

KfW-Research (2017): KfW-Kommunalpanel 2017, Frankfurt am Main.

Statistisches Bundesamt (2017): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Arbeitunterlagen Investitionen, Wiesbaden.

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

per E-Mail

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Der Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
Herrn MdL Wolfgang Decker
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

04.08.2017

Betr.: Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes - Drucks. 19/4828 -
Ihr Schreiben vom 07.06.2017
Ihr Zeichen: I A 2.7

Sehr geehrter, lieber Herr Decker,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

I.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen halten fest, dass das Änderungsgesetz des Bundes in Artikel 7 zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes unter dem neu angefügten Kapitel 2, § 12 Abs. 1 bestimmt, dass die Finanzhilfen *trägerneutral* für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 12 (Bundesdrucksache 18/11135, Seite 88 f.) wird weiter präzisiert:

„Allgemeinbildende Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen *in freier Trägerschaft (Privatschulen)*, Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt *trägerneutral*.“

Dadurch wird die trägerneutrale Gewährung zur Voraussetzung für die Weitergabe der Bundesmittel an die Länder erhoben.

II.

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen daher, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes diese Bundesregelung aufgreift und in § 15 Abs. 4 Satz 1 bestimmt:

„Die Förderung erfolgt *trägerneutral* im Rahmen einer Projektförderung“.

2. Diese landesgesetzliche Regelung wird aber im Weiteren durch den nachfolgenden Satz 2 wieder konterkariert, der bestimmt, dass die öffentlichen Schulträger Fördermittel aus ihrem Kontingent an staatlich anerkannte Ersatzschulen weiterleiten „*können*“.

Dies hätte rechtlich zur Folge, dass die Ersatzschulen bzw. ihre privaten Schulträger keinen Anspruch und damit auch keine gesicherte Rechtsposition durch das Gesetz eingeräumt bekämen, sondern die Gewährung von Fördermitteln in das Belieben der öffentlichen Schulträger gestellt würde. Dadurch könnten im Ergebnis die Ersatzschulen letztendlich vollkommen leer ausgehen, was der gesetzgeberischen Intention einer trägerneutralen Förderung zuwider laufen würde.

3. Daneben halten die Evangelischen Kirchen in Hessen die Einräumung einer gesicherten Rechtsposition für Ersatzschulen und ihrer Schulträger auch deshalb für angezeigt, weil bei der Berechnung der betragsmäßigen Kontingente für die einzelnen Kommunen auf die Gesamtschülerzahl zurückgegriffen wurde, *einschließlich* der

Schülerinnen und Schüler der in ihrem Gebiet gelegenen Ersatzschulen, was dadurch zu einer erhöhten Zuweisung führt.

Es wäre deshalb nicht nachvollziehbar, wenn nicht auch den Ersatzschulen ein Anteil aus dem jeweiligen Kontingent für Projekte zur Verfügung stehen würde.

Nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Hessen wäre es daher nur folgerichtig, wenn auch die staatlich anerkannten Ersatzschulen bzw. ihre Träger einen eigenen Anspruch aus den jeweiligen Förderkontingenten erhalten würden.

III.

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen daher eine Abänderung von § 15 Abs. 4 vor, die so aussehen könnte:

§ 15

Fördervoraussetzungen

(...)

(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger ~~können~~ müssen Fördermittel aus ihrem Kontingent an die Träger der staatlich anerkannten Ersatzschulen in Höhe des prozentualen Anteils der Ersatzschüler an der Gesamtschülerzahl ihres Kontingents weiterleiten, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), haben.

(...)

Durch eine solche Regelung könnte sichergestellt werden, dass die Träger der Ersatzschulen einen betragsmäßig proportionalen Anspruch auf Fördermittel eingeräumt bekämen.

2. Begleitend könnten in den dazugehörigen Förderrichtlinien die näheren Antragsvoraussetzungen geregelt werden sowie die Verwendung der Mittel durch

öffentliche Schulträger, wenn private Schulträger ihren Anteil am Kontingent nicht in Anspruch genommen haben.

IV.

Die kirchlichen Schulen befinden sich sowohl in finanzschwachen als auch in finanzstarken Schulträgerkommunen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen daher, dass ein eigenes Landesprogramm das Bundesprogramm ergänzen und damit alle Schulträgerkommunen erfassen soll. Damit können potenziell alle Schülerinnen und Schüler von der Förderung profitieren, wenn auch in unterschiedlicher Höhe.

Konsequenterweise werden in der Gesetzesvorlage des Landes bei den Mittelzuteilungen an die Kommunen auch die Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft mitgezählt. Dieser Schritt des Landes zur Weitergabe der vom Bund vorgegebenen Trägerneutralität an die Kommunen sollte daher durch eine deutliche gesetzgeberische Regelung des Landes in Bezug auf die Kommunen begleitet werden, damit sichergestellt ist, dass die Mittel allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen können. Hierzu soll die vorgeschlagene Modifikation des Gesetzestextes dienen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es daher sehr, wenn durch eine Nachjustierung des Gesetzentwurfs dem Anliegen einer gerechten Verteilung entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Dulige



Stellungnahme

Landesschülervertretung Hessen

Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16 | 35390 Gießen

Hessischer Landtag

z. Hd. Hr. Zinßer

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Fabian Pflume

Landesschulsprecher

Fabian.pflume@lsv-hessen.de

+49 163 9872893

Geisenheim, den 04.08.2017

Stellungnahme der Landesschülervertretung zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

Sehr geehrter Herr Zinßer,

im Namen der hessischen Landesschülervertretung möchte ich mich herzlich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes bedanken.

Dass sich die Landesregierung durch das KIP auch den nicht finanzschwachen Kommunen annimmt, wird von der LSV ausdrücklich begrüßt. Aus alltäglicher Erfahrung können wir berichten, dass der Sanierungsbedarf dort keinesfalls geringer ist. Auch, dass sich die Landesregierung schon jetzt und parallel zu Bundesrat und Bundestag mit der Gesetzesänderung befasst, wird von der LSV positiv aufgenommen. Es zeigt, dass sie die Dringlichkeit der Sanierung der hessischen Schulen erkannt hat.

Die zur Sanierung maroder Schulbauten nötigen Gelder werden bundesweit auf fast 34 Milliarden Euro geschätzt. Für Hessen liegen derartige Zahlen leider nicht vor, umgerechnet ist jedoch anteilig ein Bedarf von etwa 3 Milliarden Euro festzustellen. Alleine den Städten Frankfurt am Main (900 Millionen Euro) und Wiesbaden (400 Millionen Euro) fehlen zusammen etwa 1,3 Milliarden Euro zur Instandhaltung und -setzung ihrer Schulen. Beide

Städte verfügen zwar über überdurchschnittliche Steuereinnahmen, können den Investitionsstau aber dennoch offensichtlich nicht tilgen. Die vorgesehenen Unterstützungen durch das KIP für Wiesbaden (12 Millionen Euro) und Frankfurt (20 Millionen Euro) decken -genau wie die hessenweit veranschlagten 55 Millionen Euro- nur einen Bruchteil der notwendigen Investitionen.

Parallel dazu freut sich auch Hessen über nicht verplante Mehreinnahmen durch höhere Steuereinnahmen und niedrige Zinsen. Es ist aber illusorisch, zu glauben, dass es nicht auch wieder Zeiten gibt, in denen aufgrund von Mindereinnahmen gespart werden muss. Deshalb fordert die LSV in Zeiten eines massiven Investitions- und Instandhaltungsstaus und verfügbaren Ressourcen auf Landesebene, eine breite Sanierungsoffensive. Auch bedingt durch die niedrigen Zinsen bedeutet das vermutlich geringere Kosten, als in den folgenden Jahren und deutlich größere Spielräume.

Allgemein erscheint aus Sicht der LSV eine Sanierung und Erneuerung der baulichen Substanz der Schulen die dringendste Herausforderung. Die zweckmäßige Verwendung der Gelder des KIP sollte das Land prüfen und den Schulträgern bei der Planung bei Bedarf beratend zur Seite stehen.

Offensichtliches Ziel des KIP ist auch die finanzielle Entlastung und Unterstützung der hessischen Schulträger. Der auf Kredit finanzierte Eigenanteil von 25% an Investitionen droht allerdings langfristig eine Belastung für sie zu werden. Wohlwissend, dass der Bundesrechnungshof diesen Eigenanteil wünscht, schlägt die LSV eine Reduzierung oder ein Erlass dieses Anteils in Ausnahmefällen vor, um die Sanierung zu beschleunigen und zu entbürokratisieren.

Das KIP stellt erneut nur eine punktuelle Unterstützung für die Schulträger Hessens dar. Investitions- und Instandhaltungskosten überfordern viele Kommunen jedoch dauerhaft. Ihre Abhängigkeit von Landesgeldern beunruhigt die LSV. Daher erscheint aus unserer Sicht eine verstärkte und langfristige Unterstützung, die Sicherheit und Garantie schafft, dringend notwendig.

Das Umfeld in der Kinder und Jugendliche leben und lernen ist sowohl für ihren persönlichen Werdegang als auch für die Qualität ihres Unterrichts von entscheidender Bedeutung. Insofern stellen Investitionen in schulische Infrastruktur Investitionen in die Zukunft junger Menschen und kluge und innovative Köpfe dar. Aufgrund der zentralen

Bedeutung von qualitativ hochwertiger Bildung für den wirtschaftlichen Erfolg und den sozialen Zusammenhalt unseres Landes sollte an den Investitionen in Schulen nicht gespart werden. 55 Millionen Euro für bessergestellte Kommunen sind nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Sie werden die gravierenden Missstände an Hessens Schulen kaum spürbar verringern und die alltäglichen Probleme durch gesperrte Turnhallen und Toiletten, schimmeliger, teils giftige Wände, undichte Dächer und unzureichende Ausstattung nicht lösen können. Für die jetzigen und kommenden Generationen von Schülerinnen und Schülern kann die Trägheit und Sparsamkeit der Landespolitik verheerende Folgen haben.



Fabian Pflume
Landesschulsprecher

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Der Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
Herrn MdL Wolfgang Decker
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

04.08.2017

Betr.: Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes - Drucks. 19/4828 - Ihr Schreiben vom 07.06.2017
Ihr Zeichen: I A 2.7

Sehr geehrter, lieber Herr Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen dankt Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

I.

Wir halten fest, dass das Änderungsgesetz des Bundes in Artikel 7 zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes unter dem neu angefügten Kapitel 2, § 12 Abs. 1 bestimmt, dass die Finanzhilfen *trägerneutral* für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 12 (Bundesdrucksache 18/11135, Seite 88 f.) wird weiter präzisiert:

„Allgemeinbildende Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen *in freier Trägerschaft (Privatschulen)*, Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt *trägerneutral*.“

Dadurch wird die trägerneutrale Gewährung zur Voraussetzung für die Weitergabe der Bundesmittel an die Länder erhoben.

II.

1. Wir begrüßen daher, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes diese Bundesregelung aufgreift und in § 15 Abs. 4 Satz 1 bestimmt:

„Die Förderung erfolgt *trägerneutral* im Rahmen einer Projektförderung“.

2. Diese landesgesetzliche Regelung wird aber im Weiteren durch den nachfolgenden Satz 2 wieder konterkariert, der bestimmt, dass die öffentlichen Schulträger Fördermittel aus ihrem Kontingent an staatlich anerkannte Ersatzschulen weiterleiten „*können*“.

Dies hätte rechtlich zur Folge, dass die Ersatzschulen bzw. ihre privaten Schulträger keinen Anspruch und damit auch keine gesicherte Rechtsposition durch das Gesetz eingeräumt bekämen, sondern die Gewährung von Fördermitteln in das Belieben der öffentlichen Schulträger gestellt würde. Dadurch könnten im Ergebnis die Ersatzschulen letztendlich vollkommen leer ausgehen, was der gesetzgeberischen Intention einer trägerneutralen Förderung zuwider laufen würde.

3. Daneben halten wir die Einräumung einer gesicherten Rechtsposition für Ersatzschulen und ihrer Schulträger auch deshalb für angezeigt, weil bei der Berechnung der betragsmäßigen Kontingente für die einzelnen Kommunen auf die Gesamtzahl der Schüler zurückgegriffen wurde, *einschließlich* der Schülerinnen und

Schüler der in ihrem Gebiet gelegenen Ersatzschulen, was dadurch zu einer erhöhten Zuweisung führt.

Es wäre deshalb nicht nachvollziehbar, wenn nicht auch den Ersatzschulen ein Anteil aus dem jeweiligen Kontingent für Projekte zur Verfügung stehen würde.

Nach unserer Auffassung wäre es daher nur folgerichtig, wenn auch die staatlich anerkannten Ersatzschulen bzw. ihre Träger einen eigenen Anspruch aus den jeweiligen Förderkontingenten erhalten würden.

III.

1. Wir schlagen daher eine Abänderung von § 15 Abs. 4 vor, die so aussehen könnte:

§ 15

Fördervoraussetzungen

(...)

(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger ~~können~~ müssen Fördermittel aus ihrem Kontingent an die Träger der staatlich anerkannten Ersatzschulen in Höhe des prozentualen Anteils der Ersatzschüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ihres Kontingents weiterleiten, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), haben.

(...)

Durch eine solche Regelung könnte sichergestellt werden, dass die Träger der Ersatzschulen einen betragsmäßig proportionalen Anspruch auf Fördermittel eingeräumt bekämen.

2. Begleitend könnten in den dazugehörigen Förderrichtlinien die näheren Antragsvoraussetzungen geregelt werden sowie die Verwendung der Mittel durch öffentliche Schulträger, wenn private Schulträger ihren Anteil am Kontingent nicht in Anspruch genommen haben.

IV. Die kirchlichen Schulen befinden sich sowohl in finanzschwachen als auch in finanzstarken Schulträgerkommunen.

Wir begrüßen daher, dass ein eigenes Landesprogramm das Bundesprogramm ergänzen und damit alle Schulträgerkommunen erfassen soll. Damit können potenziell alle Schülerinnen und Schüler von der Förderung profitieren, wenn auch in unterschiedlicher Höhe.

Konsequenterweise werden in der Gesetzesvorlage des Landes bei der Mittelzuteilung an die Kommunen auch die Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft mitgezählt. Dieser Schritt des Landes zur Weitergabe der vom Bund vorgegebenen Trägerneutralität an die Kommunen sollte daher durch eine deutliche gesetzgeberische Regelung des Landes in Bezug auf die Kommunen begleitet werden, damit sichergestellt ist, dass die Mittel allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen können. Hierzu soll die vorgeschlagene Modifikation des Gesetzestextes dienen.

Wir begrüßen es daher sehr, wenn durch eine Nachjustierung des Gesetzentwurfs dem Anliegen einer gerechten Verteilung entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax

Leiter des Kommissariates



Dr. Johann E. Maier

Kommissariatsdirektor



Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen in Hessen
im Bund der Freien Waldorfschulen

42

Freie Waldorfschulen in Hessen
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Landesgeschäftsstelle
Hügelstraße 67
60433 Frankfurt am Main

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Vereinsregister-Nr. 13188
Amtsgericht Frankfurt am Main

Fon +49 (0)69.53 05 37-61
Fax +49 (0)69.53 05 37-63
lag@waldorfschule-hessen.de
www.waldorfschule-hessen.de

Stellungnahme der Freien Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für
ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes –
Drucks. 19/4828.

Frankfurt a.M., 7. August 2017

Sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freien Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V. (nachfolgend
LAG danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf zur
Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (nachfolgend KIP II)
Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Entwicklung eines Kommunalinvestitionsgesetzes, welches die
gesetzliche Grundlage zur Sanierung und Erweiterung der Schulinfrastruktur regeln
soll. Dies ist gerade für Freie Waldorfschulen in Hessen ein Weg, den erheblichen
finanziellen Investitionsbedarf unserer freien Träger zu entlasten.

Zu § 15:

Wir begrüßen die grundsätzliche Berücksichtigung, dass Fördermittel an staatlich
anerkannte Ersatzschulen (z.B. Freie Waldorfschulen in Hessen) durch die
Kommunen weitergeleitet werden können. Diese Formulierung sehen wir aber als
zu unverbindlich. Die Freien Waldorfschulen gehören ebenso wie die öffentlichen
Schulen zum hessischen Schulwesen, dieser Status wird mit der derzeitigen
Formulierung nicht ausreichend gewürdigt.

Ferner werden bei der Berechnung der den Kommunen avisierten Fördermittel auch
die Schülerzahlen aller Ersatzschulen gleichwertig zu den Schülerzahlen der
Schülerinnen an staatlichen Schulen berücksichtigt. Auch dieser Aspekt ist in der
gegenwärtigen Formulierung des §15 nicht entsprechend gewürdigt.

Im Gesetzesentwurf fehlen ferner noch die genehmigten Ersatzschulen, welche u.a.
gerade im Sonder- und heilpädagogischen Sektor im Bundesland Hessen eine
tragende Rolle spielen. Hier erwarten wir, dass der eng gefasste Gesetzeswortlaut
geprüft und auf die staatlich genehmigten Ersatzschulen erweitert wird.



Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen in Hessen
im Bund der Freien Waldorfschulen

Da wir als Schulen in freier Trägerschaft keinen Anspruch auf Mittel des Konjunkturprogrammes II von 2009 hatten, gehen wir im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes nun von einer echten Trägerneutralität aus, die uns als staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen Chancengleichheit in der Antragstellung gegenüber allen Schulen in Hessen gewährt. Dass neben Ersatzschulträgern auch Elterninitiativen zur Hortbetreuung in den Anspruch der Mittel kommen können zeigt, dass der Gesetzgeber sich mit den aktuellen Fragen der Nachmittagsbetreuung in Schulen beschäftigt hat.

Zu §17:

Da wir in Hessen nicht nur gleichwertige, sondern in den Abschlüssen auch gleichartige Bildungsträger auf Augenhöhe mit den öffentlichen Schulen sind, sollten im §17 nicht nur die öffentlichen Schulträger, sondern auch Schulen in freier Trägerschaft in dem Gesetztext berücksichtigt werden.

In den Ausführungen der Förderrichtlinie gehen wir ebenfalls von einer expliziten Nennung der Ersatzschulen aus, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dadurch „Missverständnisse“ und mögliche Kommunikationslücken auf der kommunalen Ebene vermieden werden können.

Allgemeines:

Betreffend der Anhörung zu KIP II am 23.08.17 vermissen wir neben den geladenen Verbänden, wie VDP und LAG Hessen die Einladung an die AGFS, welche als Interessensvertretung der Freien Schulen in Hessen über 45.000 Schülerinnen und Schüler vertritt.

Im Hinblick auf eine fruchtbare Zusammenarbeit,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Dr. S. Boyner